

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2197**

A01



Anhörung

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landtags Nordrhein-Westfalen

am 4. Dezember 2019

Mitnahme von Blindenführ- / Assistenzhunden ins Krankenhaus unter hygienerechtlichen Aspekten

**Nachtrag und ergänzende Informationen zur Anhörung vom
04.12.2020**

der

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW)

zum

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung sichern –

Gesundheitliche Versorgung menschenrechtskonform gestalten

Ausschussprotokoll APr 17/837

Düsseldorf, 24.01.2020

Menschen mit Behinderung, die einen Assistenzhund mit sich führen, sehen sich häufig dem Problem von Zugangsbeschränkungen für Hunde in bestimmten Bereichen gegenüber: Lebensmittelhandel, Krankenhäuser, Arztpraxen, Kulturbetriebe usw. Insbesondere für Menschen, die auf einen Blindenführhund angewiesen sind, kann dies starke persönliche Einschränkungen nach sich ziehen.

In diesem Kontext ist festzustellen, dass es bisher in Deutschland keine spezifische gesetzliche Regelung dieses Bereiches gibt. So sind Blindenführhunde nach dem SGB V im § 33 als Hilfsmittel eingestuft, aber diese Einstufung als Hilfsmittel macht jedoch keine Aussage über die Zulässigkeit des Mitführens von Blindenführhunden in Krankenhäuser, Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen. Auch die krankenversicherungsrechtlichen Regelungen enthalten hierzu keine Vorgaben.

Auch die Deutsche Krankenhaus Gesellschaft (DKG) hat sich diesem Problem angenommen (Februar 2012) und bestätigt, dass aus hygienischer Sicht in der Regel keine Einwände gegen die Mitnahme von Blindenführ- / Assistenzhunden ins Krankenhaus bestehen. Die DKG bezieht sich dabei auf ein Schreiben von Herrn Professor Rüden (1996), der dies in einem Schreiben an die DKG ausführt hatte.

Diese Ausführungen wurden der DKG später von zwei namenhaften Mitgliedern der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKI) sowie vom Robert-Koch-Institut (RKI) bestätigt.

Nach entsprechenden Veröffentlichungen hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu diesem Problembereich festgestellt, dass eine ausdrückliche gesundheitsrechtliche Regelung, die Patientinnen und Patienten das Mitführen von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden in Krankenhäuser, Arztpraxen und vergleichbare Einrichtungen gestattet, zwar nicht existiert; aber ebenfalls hervorgehoben, dass unter Hygieneaspekten festzuhalten ist, dass durch verschiedene Veröffentlichungen klargestellt wurde, dass grundsätzlich keine medizinisch-hygienischen Bedenken gegenüber der Mitnahme eines entsprechenden Hundes bestehen.

In diesem Kontext hat das RKI gegenüber der DKG auch darauf hingewiesen, dass Übertragungen von Krankheitserregern vom Hund auf den Menschen auch mit Blick auf die Blindenführ- und Assistenzhunde in Krankenhäusern zwar denkbar sind, es sich in Deutschland jedoch um ein theoretisches Risiko handelt, das im Rahmen der

Wahrnehmung von Rechten und den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung durch geeignete betriebsinterne Vorgaben beherrschbar ist.

Seite 3 von 3

Dabei sollten folgende betriebsinterne Vorgaben aus Krankenhaussicht beachtet werden:

- Vorherige Absprache eines Besuches mit dem Krankenhaus /dem jeweiligen Bereich bzw. der Station
- Keine Mitnahme von kranken Blindenführ- /Assistenzhunden
- Keine Fütterung des Hundes innerhalb des Krankenhauses
- Waschen und Desinfizieren der Hände nach direktem Tierkontakt
- Eingeschränkte Besuchsmöglichkeiten
 - von isolierten und immungeschwächten Patienten
 - aufgrund eines immungeschwächten Zimmernachbarn
 - Patient befindet sich auf einer Intensivstation oder einer anderen, dem Publikumsverkehr nur eingeschränkt zugänglichen Station des Krankenhauses
 - Patient oder ein Zimmernachbar haben eine Allergie gegen Hunde oder leiden unter einer schweren Hundephobie